

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

8. Jahrgang

Burg, 22.05.2014

Nr.: 10

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 145 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Europawahl am 25. Mai 2014.....280
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 146 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2014.....280
 - 147 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister vom 18.05.2010.....282
 - 148 Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Möckern.....283
 - 149 Satzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“.....289
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 150 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Widmung einer Straße in den Ortschaften Kade und Demsín.....292
 - 151 Durchführung frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange Vorbereitung Aufstellungsverfahren B-Plan Nr. 37 / 2014 „Mühlenstraße Südseite“ Gemeinde Biederitz OT Biederitz.....293

- 152 Bekanntmachung Beschluss Nr. 14/2013 GR Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 34/2013 „Breitscheidstraße“ OT Heyrothsberge Gemeinde Biederitz..293
- 153 Bekanntmachung Bebauungsplan "Große Gartenstraße" der Stadt Gommern.....294
- 154 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Erweiterung Windpark Schermen“, Gemeinde Möser, Ortschaft Pietzpuhl und Schermen.....296

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 155 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg.....297
 - 156 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg.....297
 - 157 4. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg.....298
 - 158 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg.....298
 - 159 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg.....299
 - 160 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg über die Abwägung der Abwasserabgabe.....300
 - 161 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an

<p>die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser.....300</p> <p>162 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet der Stadt Burg (ohne die Ortschaften Niegripp, Reesen und Schartau) für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Burg.....301</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>163 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, und der Lagebe-</p>	<p>zeichnung für den Bereich der Gemarkung Jerichow.....301</p> <p>164 Nutzung, des Gebäudebestandes, und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Brettin.....303</p> <p>165 Nutzung, des Gebäudebestandes, und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Mangelsdorf.....304</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>E. Sonstiges</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
--	--

A. Landkreis Jerichower Land

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

145

Europawahl 2014

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Europawahl am 25. Mai 2014

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Städte und Gemeinden des Landkreises Jerichower Land sind fünf Briefwahlvorstände berufen worden. Die Briefwahlvorstände üben ihre Tätigkeit in den Räumen der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg aus. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände beginnt um 15.00 Uhr mit der Zulassung der Wahlbriefe. Die Stimmenauszählung beginnt mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge um 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Burg, den 19. Mai 2014

gez. Braun

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

146

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung vom 05. Oktober einschließlich erlassener Änderungen hat die Gemeinde Möser die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 08.04.2014 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 9.997.000 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 10.779.100 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.232.600 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.474.500 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.571.200 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.057.900 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 358.900 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 881.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

der Ortschaft Hohenwarthe auf	300 v.H.
der Ortschaft Körbelitz auf	285 v.H.
der Ortschaft Lostau auf	230 v.H.
der Ortschaft Möser auf	250 v.H.
der Ortschaft Pietzpuhl auf	300 v.H.
der Ortschaft Schermen auf	300 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

der Ortschaft Hohenwarthe auf	400 v.H.
der Ortschaft Körbelitz auf	370 v.H.
der Ortschaft Lostau auf	320 v.H.
der Ortschaft Möser auf	350 v.H.
der Ortschaft Pietzpuhl auf	325 v.H.
der Ortschaft Schermen auf	350 v.H.

2. Gewerbesteuer

- | | |
|-------------------------------|----------|
| der Ortschaft Hohenwarthe auf | 250 v.H. |
| der Ortschaft Körbelitz auf | 345 v.H. |
| der Ortschaft Lostau auf | 250 v.H. |
| der Ortschaft Möser auf | 250 v.H. |
| der Ortschaft Pietzpuhl auf | 300 v.H. |
| der Ortschaft Schermen auf | 300 v.H. |

Möser, den 08.04.2014

Köppen
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme

vom 02.06.2014 bis 13.06.2014 im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 5 öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich. Nach § 136 Abs. 2 der Gemeindeordnung hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Möser, den 08.05.2014

Köppen
Bürgermeister

Siegel

147

Gemeinde Möser

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister vom 18.05.2010

Wortlaut der 2. Änderungssatzung:

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) sowie unter Bezug auf die Runderlasse des Innenministeriums vom 11.06.94, 29.12.94 und 17.12.2008 sowie der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002, diese in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 08.04.2014 folgende

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst für die in der Gemeinde Möser ehrenamtlich tätigen Bürger und den hauptamtlichen Bürgermeister

beschlossen:

**Artikel I
Satzungsänderung**

1. § 4 (1) wird wie folgt ergänzt:

**§ 4
Entschädigung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Möser
und die Ortschaftsfeuerwehren**

(1) Für Funktionsträger mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion werden monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Gemeindeführer	180,-- €
b) stellv. Gemeindeführer	130,-- €
c) Ortsführer	100,-- €
d) stellv. Ortsführer	40,-- €
e) Jugendfeuerwehrwart der Ortschaft	30,-- €
f) Zugführer	30,-- €
g) Gerätewart der Ortschaft	20,-- €
h) Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,-- €

Werden mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt, besteht Anspruch nur auf die jeweils höchste Entschädigung.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.02.2014 in Kraft.

Möser, den 08.04.2014

gez. Bernd Köppen
Bürgermeister

148

Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Möckern – Erschließungsbeitragssatzung –

Auf der Grundlage des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am 15.05.2014 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Möckern entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar, Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) Parkflächen sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3 Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
 1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;

2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.

Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs.1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
 2. die Freilegung,
 3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 6. die Mopedwege,
 7. die Gehwege,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 14. die Herrichtung der Grünanlagen,
 15. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
 1. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierten Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden,
- (2) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrages, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlage durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt, verwendet werden.

§ 6

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Soweit nicht ein Anwendungsfall des § 124 BauGB (Erschließungsvertrag) vorliegt, trägt die Stadt Möckern in der Regel 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt den von ihr zu tragenden Anteil an dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand auch angemessen erhöhen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 7

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

Für die Teilfläche, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgeht, gelten die Regelungen des § 8 Abs. 2 Nr. 4 entsprechend.

 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Flächen zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird,
 2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
 4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3,
8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
9. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, Nr. 4 bis 6 bzw. Nr. 8 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt, oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 m², so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m².
- (3) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr.4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Straßen und Wege ohne Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
6. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
7. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Parkflächen,
9. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
- (2) Dabei sind hergestellt

1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlagen und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Stadt Eigentümerin ihrer Flächen ist und
1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis 3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Stadt Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird, oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, den 15.05.2014

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

(Siegel)

149

Satzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“

Auf der Grundlage der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am 15.05.2014 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme /Fiener Bruch“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Möckern ist mit ihren Ortschaften auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in Ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der jeweiligen Unterhaltungsverbände haben auf der Grundlage der jeweiligen Verbandssatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Möckern mit ihren Ortschaften als Mitglied des jeweiligen Unterhaltungsverbandes von diesen herangezogen wird.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind bis zum 31.12.2014 beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Möckern legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Stadtgebiet gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer während des Erhebungszeitraumes Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt bzw. genutzt hat.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Beim Wechsel des Umlagepflichtigen während des Erhebungszeitraumes geht mit Eintragung des Wechsels des Eigentümers bzw. des Erbbauberechtigten im Grundbuch bzw. im Falle der Heranziehung des Nutzers im Falle von Absatz 3 mit dem Wechsel der Nutzung die Umlagepflicht auf den neuen Umlagepflichtigen über. Der Übergang des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung und der Wechsel der Nutzung ist vom bisherigen Umlagepflichtigen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlagepflichtige für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Umlagepflichtigen.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der jeweiligen Unterhaltungsverbände. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernismaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld, mit der die Stadt Möckern am Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück. Maßgebend ist jeweils die Einwohnerzahl am 31. Dezember des vorletzten Jahres.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Möckern beträgt, entsprechend der Satzungen der Verbände,

für den Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“	11,04 %
für den Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ und	10,00 %
für den Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“	10,00 %

(3) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Fläche maßgebend.

(4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ maßgebend.

§ 6

Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2010**

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
„Ehle/Ihle“	6,99	1,00
„Nuthe/Rossel“	6,8770	1,4892
„Stremme/Fiener Bruch“	8,3487	2,3374

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2011**

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
„Ehle/Ihle“	7,55	1,06
„Nuthe/Rossel“	6,9872	1,5111
„Stremme/Fiener Bruch“	8,3558	2,3614

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2012**

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
„Ehle/Ihle“	7,77	1,09
„Nuthe/Rossel“	8,9547	1,9163
„Stremme/Fiener Bruch“	8,3462	2,4183

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2013**

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
„Ehle/Ihle“	7,84	1,13
„Nuthe/Rossel“	8,3737	1,8588
„Stremme/Fiener Bruch“	8,5823	2,5318

(2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 5,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des jeweiligen Unterhaltungsverbandes zu Grunde gelegt.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Möckern binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Möckern ist berechtigt an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt zulässig.

(2) Die Stadt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermeldeamt und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten zu diesem Zeitpunkt folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 13.10.2011
- 1. Änderungssatzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 14.06.2012
- 2. Änderungssatzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 23.05.2013
- 3. Änderungssatzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 12.12.2013
- 4. Änderungssatzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung vom 13.03.2014

Möckern, 15.05.2014

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

150

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über die Widmung einer Straße in den Ortschaften Kade und Demsin

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2010 den Beschluss gefasst, den im Bereich der Gemarkungen Kade und Demsin gelegenen Verbindungsweg vom Ortsteil Kader-Schleuse zur Bundesstraße B 1 (Demsiner Weg) für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der Weg wird auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) gewidmet und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA als sonstige öffentliche Straße eingeordnet sowie in das Straßenbestandsverzeichnis der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow aufgenommen.

Der Weg führt von der Brücke über den Elbe-Havel-Kanal bis zur Kreuzung der Bundesstraße B1.

Er umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 22/1 und das Flurstück 72/21 der Flur 3 der Gemarkung Kade sowie das Flurstück 3 der Flur 16 der Gemarkung Demsin.

Die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow wird Träger der Straßenbaulast.

Der Weg soll seinem Ausbauzustand entsprechend mit einem Verbot für Fahrzeuge über ein tatsächliches Gewicht von (3,5 to) mit dem Zusatz „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit begrenzt und beschildert werden.

Der Beschluss-Nr.: 01/17/2010 vom 27.04.2010 wird hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow einzulegen.

Jerichow, den 12.05.2014

Siegel

gez. Bothe

151

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
Durchführung frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange
Vorbereitung Aufstellungsverfahren B-Plan Nr. 37 / 2014 „Mühlenstraße Südseite“
Gemeinde Biederitz OT Biederitz gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB

Die Gemeinde Biederitz plant die Ausweisung des Wohngebietes B - Plan 37 / 2014 in der Gemeinde Biederitz/ OT Biederitz. In Vorbereitung des Aufstellungsverfahrens soll die frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB erfolgen..

Geplant ist die Ausweisung eines Wohngebietes südlich der Mühlenstraße und westlich der Grundstücke Naturfreundeweg. Die Planung dient der Weiterentwicklung und Verdichtung der Ortslage Biederitz.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt. Dazu kann der Entwurf der Planung

vom 10.06.2014 bis 11.07.2014 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Str. 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt Erdgeschoss eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Gericke
 Bürgermeister

152

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung Beschluss Nr. 14/2013 GR
Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 34/2013 „Breitscheidstraße“ OT Heyrothsberge
Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.03.2013 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 34 / 2013 „ Breitscheidstraße“, OT Heyrothsberge gemäß § 2 BauGB beschlossen.
Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 BauGB bekannt gemacht.

Geplant ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO. Das Plangebiet befindet sich an der Breitscheidstraße im OT Heyrothsberge und dient der Verdichtung der Ortslage Heyrothsberge..
 Überplant wird eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Biederitz, Flur 4,Flurstück 10110.

gez. Gericke
 Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Bekanntmachung
Bebauungsplan "Große Gartenstraße" der Stadt Gommern
für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 28.04.2014 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und aus den Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gleichzeitig hat er beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a nach § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB gemäß

§ 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig vorzunehmen.

Gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

Die Auslegung des geänderten Planentwurfes mit Begründung findet in der Zeit vom 12.06.2014. bis 14.07.2014 in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4 während der Dienststunden (Mo – Fr 9.00 – 12.00h, Mo, Mi und Do 13.00 – 16.00h und Di 13.00 – 17.00h) statt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Begründung mit Aussagen zu den Umweltbelangen, insbesondere **zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Kultur und Sachgüter**,
- Stellungnahmen **zu Arten und Lebensgemeinschaften** des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als obere Naturschutzbehörde und des Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde zur Beachtung des Artenschutzrechtes, des Umweltschadengesetzes, zur Eingriffsminimierung und der Baumschutzsatzung der Stadt Gommern,
- Stellungnahme **zum Schutzgut Wasser** des Sachgebietes Wasserbehörde im Landkreis Jerichower Land und des Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt zur Lage im Überschwemmungsgebiet der Ehle, dem erforderlichen Ausnahmeantrag gem. § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und seitens des Landesamt für Geologie und Bergbau Sachsen-Anhalt zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung,
- Stellungnahme **zum Schutzgut Boden** des Sachgebietes Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Landkreises Jerichower Land zum Altstandort, der zwischenzeitlich beräumt wurde, und zur Abfallentsorgung, insbesondere zu den Anforderungen an die Verkehrsflächen für die Fahrzeuge der Müllabfuhr,
- Stellungnahmen der Ver- und Entsorgungsträger zu den technischen Medien insbesondere zur erforderlichen Breite der Leitungstrassen,
- Stellungnahme des Landkreis Jerichower Land und der freiwilligen Feuerwehr zu den Erfordernissen des vorbeugenden Brandschutzes,
- Stellungnahme **zu Kultur- und Sachgütern** des Landkreis Jerichower Land zum Vorgehen beim Auffinden von Hinweisen auf Bodendenkmale und des Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zur Lage im „Flächendenkmal historische Innenstadt Gommern“,
- **zum Schutzgut Wasser und der Lage im Überschwemmungsgebiet**, der Antrag auf Ausnahme gem. § 78 WHG und die Ausnahmegenehmigung vom 19.05.2014..

Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gommern, den 20.05.2014

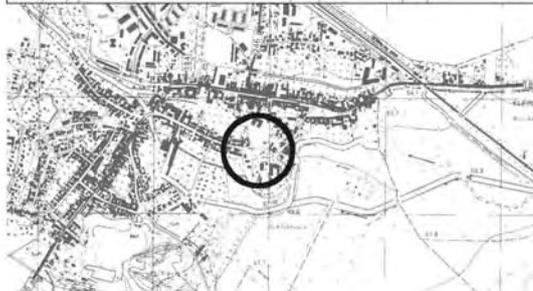
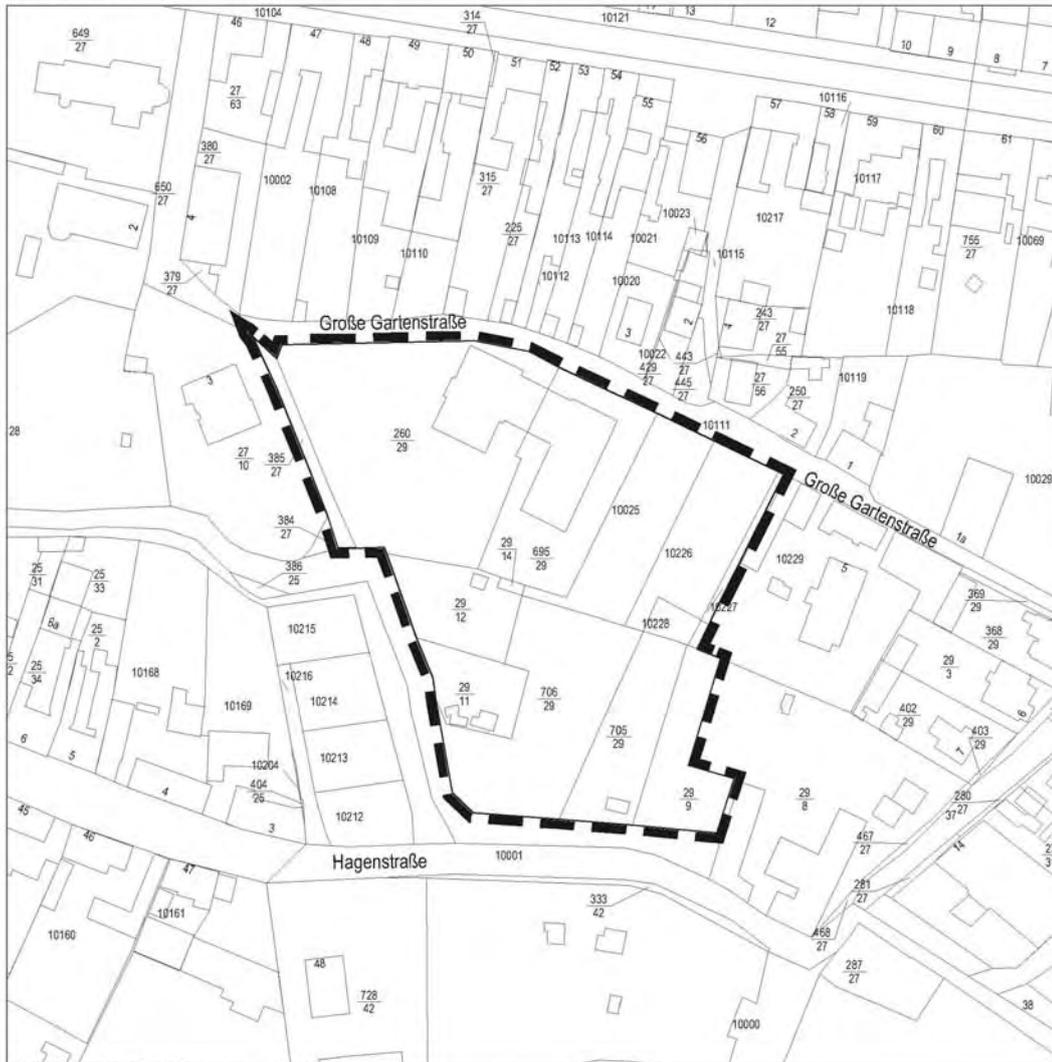
gez. Hünenbein
Bürgermeister

-Siegel-

Stadt Gommern
Landkreis Jerichower Land

Bebauungsplan
Nr. 01-2010 Große Gartenstraße

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Gommern, zwischen Große Gartenstraße und Hagenstraße, wie dargestellt.

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes
„Erweiterung Windpark Schermen“,
Gemeinde Möser, Ortschaft Pietzpuhl und Schermen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 06.05.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Windpark Schermen“ beschlossen.

Das Plangebiet hat eine Flächengröße von ca. 129 ha.

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

155

2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg

- Abwasserbeseitigungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68) und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 150, 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Verbandsversammlung am 24. Februar 2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 17. Mai 2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 a wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 01.01.2104 in Kraft.

Burg, den 24. Februar 2014

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

156

3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (SWAS) -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA, S. 58) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 24. Februar 2014 die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung - Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (SWAS) vom 17. Mai 2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 a wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Burg, den 24. Februar 2014

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

157

4. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA, S. 58) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 24. Februar 2014 die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg vom 17. Mai 2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 a wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Burg, den 24. Februar 2014

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

158

3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg - Niederschlagswasserabgabensatzung (NSWAS) -

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) hat die Verbandsver-

sammlung in ihrer Sitzung am 24. Februar 2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Niederschlagswasserabgabensatzung (NSWAS) vom 17. Mai 2010 in der aktuellen Fassung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 a wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Burg, den 24. Februar 2014

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

159

2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68) und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Verbandsversammlung am 24. Februar 2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg vom 19. Dezember 2011 beschlossen.

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 2 wird Satz 2 eingefügt:
„Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.“
2. In § 3 wird Absatz 4 ersatzlos gestrichen.
3. In § 18, Absatz 2, wird Satz 2 gestrichen und wie folgt neu eingefügt:
„Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan im Dienstgebäude des Wasserverbandes Burg, Burg, Blumenstraße 9 b, zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt.“
4. In § 18, Absatz 4, wird Satz 1 gestrichen und wie folgt neu eingefügt:
„Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Wasserverbandes Burg, Burg, Blumentraße 9 b, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitpunkt bestimmen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Landkreis Jerichower Land als Kommunalaufsichtsbehörde und ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Burg, den 24. Februar 2014

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

160

**2. Änderungssatzung zur
Satzung des Wasserverbandes Burg über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08. 02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA, S. 58) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 24. Februar 2014 die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 17. Oktober 2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 a wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Burg, den 24. Februar 2014

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

161

**3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
- Wasserversorgungssatzung -**

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68) und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), des § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Verbandsversammlung am 24. Februar 2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 17. Mai 2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 a wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Burg, den 24. Februar 2014

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

162

2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet der Stadt Burg (ohne die Ortschaften Niegripp, Reesen und Schartau) für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Burg - Verbesserungsbeitragssatzung (VBS) -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.November 2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08. 02.2011 (GVBl. LSA S. 68), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA, S. 58) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GVBl. LSA S. 116) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 24. Februar 2014 die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet der Stadt Burg (ohne die Ortschaften Niegripp, Reesen und Schartau) für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage -Verbesserungsbeitragssatzung (VBS) vom 17. Mai 2010 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 a wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Burg, den 24. Februar 2014

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

163

Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

12.05.2014

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBL. LSA S. 340)

Für die Gemarkung Jerichow
in Flur(en) 1 – 28
der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 16.06.2014 bis 15.07.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der
Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben
angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift
des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206,
39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

12.05.2014

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Jerichow
in Flur(en) 1 – 28,
der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolg-
te Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 16.06.2014 bis 15.07.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

164

Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

12.05.2014

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die Gemarkung Brettin
in Flur(en) 1 – 8
der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 16.06.2014 bis 15.07.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

12.05.2014

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die Gemarkung Brettin
in Flur(en) 1 – 8
der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 16.06.2014 bis 15.07.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

165

Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

12.05.2014

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die Gemarkung Mangelsdorf
in Flur(en) 1 – 5
der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 16.06.2014 bis 15.07.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206,

39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

12.05.2014

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die Gemarkung Mangelsdorf
in Flur(en) 1 – 5
der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
vom 16.06.2014 bis 15.07.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.